



# Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

---

2015

Schwerin, den 2. März

Nr. 8

---

## INHALT

Seite

### Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

#### Ministerium für Inneres und Sport

- Richtlinie für die Gewährung von Zuweisungen zum Ausgleich eines jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung (Fehlbetragzuweisungsrichtlinie – FBZRL M-V)  
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6030 - 7 ..... 70

#### Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

- Richtlinie zur Förderung von Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur sowie zur Senkung von CO<sub>2</sub>-Emissionen in Häfen  
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 281 ..... 73

#### Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

- Festlegung der Anzahl der zehn- bis 26-jährigen Einwohner nach § 6 Absatz 3 Satz 2 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes für das Haushaltsjahr 2016  
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226 - 27 ..... 77

#### Landesamt für innere Verwaltung

- Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg-Vorpommern  
– Dipl.-Ing. (FH) André Borutta ..... 78

**Stellenausschreibungen:** ..... 79

**Anlage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 8/2015

**Richtlinie für die Gewährung von Zuweisungen zum Ausgleich eines jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung (Fehlbetragszuweisungsrichtlinie – FBZRL M-V)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Sport

Vom 16. Februar 2015 – II 320 - 174-10300-2012/006-011 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6030 - 7

Das Ministerium für Inneres und Sport erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

**1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Gemäß § 22 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 10. November 2009 (GVOBl. M-V S. 606), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 687) geändert worden ist, können Gemeinden und Landkreise bei Erfüllung näher spezifizierter Voraussetzungen ergänzende finanzielle Hilfen als Zuweisungen zum Ausgleich eines in der Finanzrechnung ausgewiesenen unvermeidbaren negativen Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 26 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 34), die durch die Verordnung vom 13. Dezember 2011 (GVOBl. M-V S. 1118) geändert worden ist, nach Verrechnung der Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung) gewährt werden.

**2 Allgemeine Grundsätze**

Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Gewährung solcher Zuweisungen zum Ausgleich eines jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung (nachfolgend Fehlbetragszuweisungen genannt) richten sich nach folgenden Grundsätzen:

- 2.1 Gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) hat zur stetigen Aufgabenerfüllung unter Beachtung der Generationengerechtigkeit die nachhaltige Sicherung der Haushaltswirtschaft durch die Gemeinde Vorrang vor allen anderen finanzpolitischen Erwägungen. Bei einer Gefährdung des Haushaltsausgleiches sind die Gemeinden und Landkreise deshalb verpflichtet, unter Ausnutzung aller ihnen zu Gebote stehenden Möglichkeiten, die Sicherung der laufenden Haushaltswirtschaft zu gewährleisten.
- 2.2 Die Bewilligung von Fehlbetragszuweisungen setzt voraus, dass der Haushalt sparsam und wirtschaftlich aufgestellt und geführt wird und alle Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten in zumutbarem Umfang ausgeschöpft werden (§ 43 Absatz 4 und Absatz 7 Satz 1 der Kommunalverfassung).

Bei der Gewährung von Zuweisungen zum Ausgleich eines jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung der jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörde zur Haushaltswirtschaft gegebenen Auflagen, Hinweise und Vorschläge zur Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten und Beschränkungen aller Aufwendungen und Auszahlungen zu befolgen. Des Weiteren sind Feststellungen des Landesrechnungshofes und der kommunalen Rechnungsprüfungsämter grundsätzlich zu beachten und umzusetzen.

- 2.3 Fehlbetragszuweisungen zum Ausgleich eines jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres kommen nur in Betracht, wenn im Finanzplanungszeitraum in nicht mehr als drei Jahren (also maximal in drei Jahren) ein neuer jahresbezogener negativer Saldo entstanden ist oder nach der Planung entsteht (§ 22 Absatz 2 Satz 4 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern). Der Finanzplanungszeitraum in diesem Sinne umfasst das Haushaltsvorjahr, das Haushaltsjahr, das Haushaltsjahr und die auf das Haushaltsjahr folgenden drei Haushaltsjahre (vergleiche hierzu § 46 Absatz 5 der Kommunalverfassung). Haushaltsjahr ist danach das Jahr der Antragstellung.
- Wird also etwa eine Fehlbetragszuweisung für das Jahr 2013 beantragt, so ist das Jahr 2014 (in dem der Antrag gestellt wird) im dargelegten Sinne das Haushaltsjahr, das Jahr 2013 das Haushaltsvorjahr, das Jahr 2012 das Haushaltsvorjahr und die Jahre 2015, 2016 und 2017 die drei auf das Haushaltsjahr folgenden Jahre.
- In den sechs Jahren des Finanzplanungszeitraums darf neben dem Haushaltsvorjahr, also dem Jahr, für das der Antrag gestellt wird, höchstens in zwei weiteren Jahren ein negativer Saldo entstanden sein oder nach der Planung entstehen.
- 2.4 Die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen über mehr als zwei Jahre in Folge scheidet aus (§ 22 Absatz 2 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern).
- 2.5 Ein Rechtsanspruch auf eine Fehlbetragszuweisung oder auf eine bestimmte Höhe der Zuweisung besteht nicht. Die Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der durch das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern bereitgestellten Mittel.

### 3 Einzelfallprüfung

Bei der Prüfung der Anträge werden das Maß der selbst verantwortenden Verschuldung und die bisherigen Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung berücksichtigt; sie orientiert sich dabei an folgenden Prüfungsinhalten und Verfahrensvoraussetzungen:

#### 3.1 Prüfungsinhalte

Im Rahmen der Prüfung der Anträge sind die Ursachen des in der Finanzrechnung ausgewiesenen negativen Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen zu untersuchen und zu prüfen, ob der negative Saldo unvermeidbar war und ob die Kommune jeweils alles ihr angemessen Mögliche zum Erreichen des Haushaltsausgleichs geleistet hat (§ 22 Absatz 3 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern). Hierbei wird insbesondere geprüft, ob die Gemeinde oder der Landkreis die nachfolgend aufgeführten Schritte zur Haushaltssicherung unternommen hat.

##### 3.1.1 Bei der Prüfung der Frage, ob alle eigenen Einzahlungsmöglichkeiten in zumutbarem Umfang ausgeschöpft wurden, ist unter Beachtung des § 44 der Kommunalverfassung insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Entgelte und Abgaben (zum Beispiel nach dem Kommunalabgabengesetz) für Einrichtungen wurden so festgesetzt und eingenommen, dass sie die Kosten, soweit vertretbar und geboten, decken;
- b) Konzessionsabgaben wurden in rechtlich zulässigem und in wirtschaftlich angemessenem Umfang erhoben und eingenommen;
- c) die Hebesätze für Realsteuern wurden so festgesetzt, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz der vom Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern festgesetzten Gemeindegrößenklassen liegen;
- d) örtliche Aufwand- und Verbrauchsteuern wurden in angemessenem Umfang erhoben und eingenommen;
- e) die Überlassung von Vermögensgegenständen (zum Beispiel Vermietung und Verpachtung) erfolgte gegen ein angemessenes, marktübliches Entgelt;
- f) Unternehmen und Einrichtungen wurden unter Beachtung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 75 der Kommunalverfassung geführt;
- g) Forderungsausfälle wurden, soweit möglich, vermieden und Einzahlungen aus Forderungen wurden, soweit möglich, zum Fälligkeitszeitpunkt realisiert.

Ergibt die Prüfung, dass zumutbare Einzahlungsmöglichkeiten nicht ausgeschöpft wurden, wird dies bei der Entscheidung über die Gewährung der Fehlbetragszuweisung berücksichtigt.

##### 3.1.2 Hinsichtlich der notwendigen Auszahlungen ist insbesondere Folgendes zu beachten:

Die Fehlbetragszuweisung kommt nur in Betracht für:

- a) ordentliche und außerordentliche Auszahlungen gesetzlich begründeter Aufgaben, die einen angemessenen Standard der Aufgabenwahrnehmung nicht übersteigen;
- b) Personal- und Sachauszahlungen, die als unabweisbar notwendig geleistet wurden. Die Anzahl, Einstufung und Eingruppierung der Bediensteten ist dabei auf das unabweisbar notwendige Maß zu beschränken;
- c) Zinszahlungen zur Finanzierung unabweisbar notwendiger Vorhaben oder von rentierlichen Vorhaben, deren Folgekosten durch Einzahlungen gedeckt sind.

Eine Fehlbetragszuweisung wird nicht gewährt für ordentliche und außerordentliche Auszahlungen zur Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben; korrespondierende Einzahlungen werden gegengerechnet.

##### 3.1.3 Ein positiver Vortrag nach § 17 Absatz 3 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik aus dem Haushaltsvorjahr wird dem jahresbezogenen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung des Haushaltsvorjahres (Jahr, für welches die Fehlbetragszuweisung beantragt wird, siehe Nummer 2.3) gegengerechnet.

##### 3.1.4 Sonstige Faktoren, die bei der Entscheidung Berücksichtigung finden können, sind insbesondere:

- a) Kosteneinsparungen durch gemeinsame Aufgabewahrnehmung in Form von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen (auch durch Vertretungsbeschlüsse konkret nachweisbare Kooperationsbemühungen);
- b) Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Lösung struktureller Probleme im Haushalt;
- c) Plausibilität der Finanzplanung;
- d) auf Gemeindegemeinschaften gerichtete Bemühungen (beispielsweise durch konkrete Vertretungsbeschlüsse);
- e) Umsetzung der Haushaltssicherungskonzepte vorhergehender Jahre;
- f) Umsetzung von Feststellungen und Empfehlungen der Örtlichen und Überörtlichen Prüfung nach dem Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

#### 3.2 Antragsverfahren

Fehlbetragszuweisungen sind erst nach Ablauf des Haushaltsvorjahres, also des Jahres, in dem der jahresbezogene negative Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen entstanden ist (siehe Nummer 2.3), zu beantragen. Hierbei gilt das folgende Verfahren:

### 3.2.1 Vorlage des Antrags

#### a) Anträge der kreisangehörigen Gemeinden

Kreisangehörige Gemeinden haben ihre Anträge unter Verwendung des im Internetportal der Landesregierung eingestellten Antragformulars bis zum 31. Juli des Jahres (siehe Nummer 2.3) dem Landrat als untere Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Der aufgestellte Jahresabschluss einschließlich der in § 60 der Kommunalverfassung vorgegebenen Anlagen ist dem Antrag beizufügen.

Bis zum 31. Juli 2016 kann in Fällen, in denen der aufgestellte Jahresabschluss noch nicht vorliegt, stattdessen die vorläufige Finanzrechnung beigelegt werden. Der aufgestellte Jahresabschluss einschließlich der in § 60 der Kommunalverfassung vorgegebenen Anlagen ist in diesen Fällen unaufgefordert nachzureichen.

Der Landrat nimmt gegenüber dem Ministerium für Inneres und Sport zum Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang Stellung und schlägt vor, in welcher Höhe ein jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen anerkannt werden kann.

#### b) Anträge der großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte sowie der Landkreise

Anträge auf Fehlbetragszuweisungen von großen kreisangehörigen und kreisfreien Städten sowie Landkreisen sind unter Verwendung des im Internetportal der Landesregierung eingestellten Antragformulars dem Ministerium für Inneres und Sport unter Beifügung der in Nummer 3.2.1 Buchstabe a genannten Unterlagen bis zum 31. Juli des Jahres (siehe Nummer 2.3) vorzulegen.

### 3.2.2 Vorlage eines Haushaltssicherungskonzeptes

Mit dem Antrag ist ein von der Vertretung beschlossenes Haushaltssicherungskonzept (oder dessen von der Vertretung beschlossene Fortschreibung) vorzulegen (§ 22 Absatz 2 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern).

Beantragte, aber noch nicht bewilligte Fehlbetragszuweisungen dürfen nicht Gegenstand des vorzulegenden Haushaltssicherungskonzeptes sein (siehe Nummer 2.3).

Die Rechtsaufsichtsbehörde prüft das Haushaltssicherungskonzept insbesondere auf Einhaltung der unter den Nummern 3.1.1 bis 3.1.4 aufgeführten Gesichtspunkte.

### 3.2.3 Entscheidung über den Antrag

Über den Antrag entscheidet das Ministerium für Inneres und Sport, bei kreisangehörigen Gemeinden, mit Ausnahme der großen kreisangehörigen Städte, im Benehmen mit der für die Gemeinde zuständigen unteren Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 22 Absatz 3 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

Zur Sicherstellung der Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes kann die Gewährung der Fehlbetragszuweisung mit Auflagen oder mit Bedingungen versehen werden. Im Übrigen wird auf § 22 Absatz 4 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern verwiesen.

## 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen (§ 9 FAG) vom 4. April 2003 (AmtsBl. M-V S. 242) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2015 S. 70

## **Richtlinie zur Förderung von Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur sowie zur Senkung von CO<sub>2</sub>-Emissionen in Häfen**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

Vom 11. Februar 2015 – VIII 230 - 631-00000-2014/027-003 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 281

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen für Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur sowie zur Senkung von CO<sub>2</sub>-Emissionen in Häfen nach Maßgabe

- dieser Verwaltungsvorschrift,
- des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes an die Länder Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein für Seehäfen vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3962) sowie
- des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und
- des § 44 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

Das EU-Beihilferecht ist hierbei zu beachten. Investitionen in Sportboothäfen sind von einer Zuwendung ausgeschlossen.

1.2 Zweck der Zuwendung ist es,

- a) die wirtschaftliche Nutzung der Häfen als Bestandteil der öffentlichen Infrastruktur und damit die Anbindung der gewerblichen Wirtschaft an die Wasserstraßen sowie an umweltfreundliche Verkehrssysteme und an das überregionale Verkehrsnetz zu verbessern,
- b) die Inanspruchnahme der Häfen durch den Güter- und Personenverkehr langfristig zu erhöhen,
- c) die Wettbewerbsfähigkeit der Häfen zu verbessern und
- d) die infrastrukturellen Voraussetzungen für die Senkung von CO<sub>2</sub>-Emissionen im Bereich der Häfen und des Seeverkehrs zu verbessern.

1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden können Investitionen zur Verbesserung der Infrastruktur als Basis für gewerbliche Nutzungen sowie zur Senkung von CO<sub>2</sub>-Emissionen in Häfen. Hierzu zählen unter anderem:

- a) Neu-, Um- und Ausbau von Anlagen der öffentlichen Hafeninfrastuktur; hierunter fallen insbesondere Kaianlagen, Anlegebrücken und -rampen einschließlich der jeweils erforderlichen Ausstattungen und Einrichtungen wie Dalben, Dalbenstege, Fender, Poller, Uferwände und -böschungen, Schutzmolen sowie Gleisanlagen,
- b) Herrichtung und Befestigung von Kai- und Umschlagflächen zum Be- und Entladen beziehungsweise zur Zwischenlagerung einschließlich Beleuchtung,
- c) Gleis- und Straßenerschließung des Hafengeländes einschließlich Sicherungstechnik und Beleuchtung,
- d) Anlagen zur Versorgung der öffentlichen Hafeninfrastuktur (zum Beispiel Strom, Wasser) und zur Erschließung der Hafengewerbeflächen,
- e) Anlagen zur Oberflächen-, Schmutz- und Abwasserentsorgung von öffentlichen Hafengebieten und zur Erschließung der Hafengewerbeflächen,
- f) Vertiefung der Hafensohle, Zufahrten und Liegeplätze in Verbindung mit einem Hafenausbau einschließlich Verbringung und Behandlung des Baggergutes,
- g) hafensicherheitstechnische Anlagen,
- h) Neu-, Um- und Ausbau von Anlagen der öffentlichen Hafeninfrastuktur im Zusammenhang mit der Nutzung emissionsarmer Schiffsantriebe oder Landstromanlagen,
- i) Anlagen, die in Zusammenhang mit einer umweltfreundlichen Energieversorgung stehen und
- j) Planungs- und Beratungsleistungen zur Vorbereitung und Durchführung förderfähiger Hafeninfrastukturmaßnahmen sowie von Maßnahmen zur Senkung von CO<sub>2</sub>-Emissionen (nicht gefördert wird die Bauleitplanung).

### 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Landkreise oder kommunale Zweckverbände. Der Zuwendungsempfänger ist berechtigt, die Zuwendungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks auf Basis einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung an den Hafeninfrastrukturbetreiber weiterzuleiten. In der schriftlichen Vereinbarung ist sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides einschließlich der Nebenbestimmungen dem Hafeninfrastrukturbetreiber auferlegt werden und der Zuwendungsempfänger einen ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung der Maßnahme behält. Des Weiteren hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass der Hafeninfrastrukturbetreiber im Rahmen der Umsetzung der vorgenannten schriftlichen Vereinbarung die vergaberechtlichen Vorschriften der Europäischen Union, des Bundes und des Landes beachtet.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- 4.1 Die Investitionsmaßnahmen sind in Häfen in Mecklenburg-Vorpommern durchzuführen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die Notwendigkeit der Investitionsmaßnahme in Verbindung mit der verkehrlichen, strukturellen und regionalen Bedeutung und den damit verbundenen Beschäftigungseffekten nachzuweisen.
- 4.3 Die geförderte Infrastrukturmaßnahme dient nur dem Gebrauch der Hafennutzer. Hafennutzer sind insbesondere Schifffahrtsunternehmen, die mit eigenen oder fremden Schiffen see- oder binnenschiffahrtsseitige Transporte durchführen und Unternehmen der Transportlogistikbranche, die Güter und Personen vom, zum und im Hafen befördern und denen ein diskriminierungsfreier Zugang zu gewährt ist.
- 4.4 Für Investitionsmaßnahmen ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchzuführen. In der Wirtschaftlichkeitsberechnung sind die zu erwartenden jährlichen betrieblichen Einnahmen aus der Investition im Zweckbindungszeitraum (Nummer 6) den erwarteten jährlichen Betriebsausgaben gegenüberzustellen.
- 4.5 Der Zuwendungsempfänger hat nachzuweisen, dass er den Eigenanteil sowie die Folgekosten der Investition tragen kann. Eine Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsicht ist beizubringen.
- 4.6 Ein Beginn der Maßnahme vor der Bewilligung der Zuwendung bedarf der Einwilligung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung. Ohne diese Einwilligung begonnene Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen. Als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Planungsleistungen gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

- 4.7 Für Maßnahmen zur Senkung von CO<sub>2</sub>-Emissionen in Häfen ist die direkte oder indirekte Einsparung von CO<sub>2</sub>-Emissionen im Hafenbetrieb oder im Seeverkehr nachzuweisen.

### 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

#### 5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung bewilligt.

#### 5.2 Finanzierungsart

Die Finanzierung wird als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

#### 5.3 Finanzierungshöhe

Der Zuschuss beträgt grundsätzlich bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, soweit nicht nach bundesrechtlichen Vorschriften ein anderer Regelfördersatz gilt, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere im Falle einer strukturbedeutsamen Investition sowie im Falle einer Investition mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz vor.

- 5.3.1 Baunebenkosten sind nur bis zur Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Baukosten zuwendungsfähig. Betragen die zuwendungsfähigen Baukosten weniger als 1 Mio. Euro, so sind 12 Prozent in Ansatz zu bringen. Eigenleistungen sind nicht zuwendungsfähig.

- 5.3.2 Planungs- und Beratungsleistungen, die die Träger insbesondere zur Vorbereitung für die Entscheidung, ob eine förderfähige Infrastrukturmaßnahme durchgeführt werden soll (zum Beispiel Machbarkeitsstudien), von Dritten in Anspruch nehmen, können bis zu 50 000 Euro für eine Maßnahme bezuschusst werden.

#### 5.4 Bemessungsgrundlage

Die Angemessenheit der zuwendungsfähigen Ausgaben wird für Hafeninfrastrukturmaßnahmen im Rahmen einer fachlichen Prüfung gemäß den fachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) ermittelt (Anlage 3 Nummer 6 und Anlage 4 der VV-LHO zu § 44 LHO). Die Kosten für Baumaßnahmen sind nach den Kostengruppen der DIN 276-4 anzugeben. Ausgaben für Planungs- und Beratungsleistungen werden nur in Höhe der Mindestsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure als zuwendungsfähig anerkannt. Ist der Hafeninfrastrukturbetreiber allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt, sind nur die Nettoausgaben förderfähig. Ist nur ein Teil als öffentliche Hafeninfrastruktur zu bewerten, werden auch nur die auf diesen Teil entfallenden Kosten als zuwendungsfähig anerkannt.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zweckbindungsfrist beträgt grundsätzlich 15 Jahre. Nutzungsänderungsabsichten bedürfen der Einwilligung durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung. Werden Gegenstände vor Ablauf der zeitlichen Bindung nicht mehr für den Verwendungszweck benötigt oder ist der Verwendungszweck entfallen, ist die Entscheidung darüber, ob diese anderen, noch zu bestimmenden Trägern übereignet werden sollen, dem Zuwendungsgeber vorbehalten.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag unter Verwendung vorgegebener Vordrucke gewährt. Der vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Antrag ist in einfacher Ausfertigung bei der Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.2 einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Beschreibung der geplanten Maßnahme,
- b) Kostenaufstellung nach DIN 276-4,
- c) Finanzierungsplan,
- d) Erklärung, dass mit dem Beginn der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist und vor Bewilligung der Zuwendung nicht begonnen wird, gegebenenfalls ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn (Beginn der Maßnahme ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder eines Leistungsvertrages oder eines Auftrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchungen, Grunderwerb und Herrichtung des Grundstücks – siehe DIN 276 Kostengruppe 210 – nicht als Beginn der Maßnahme.),
- e) Darstellung der Gesamtfinanzierung und Nachweis über die Finanzierung des Eigenanteils bestätigt durch die zuständige Kommunalaufsicht,
- f) Erklärung darüber, ob der Hafeninfrastrukturbetreiber zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt ist,
- g) Genehmigungen nach dem Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz (gilt bei öffentlichen Häfen als Baugenehmigung) und § 82 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
- h) geeigneter Nachweis über die bestehenden Eigentumsverhältnisse,
- i) Wirtschaftlichkeitsberechnung,
- j) Vereinbarung über die Weiterleitung der Zuwendung an den Hafeninfrastrukturbetreiber,

- k) für Maßnahmen zur Senkung von CO<sub>2</sub>-Emissionen in Häfen ist dem Antrag eine Erläuterung zur Höhe der durch das Projekt angestrebten Emissionsminderung beizufügen.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.

### 7.3 Baufachliche Prüfung

- 7.3.1 Für die Überprüfung der Bauausführung einschließlich Vergabe sowie die fachtechnische Prüfung des Verwendungsnachweises nach Abschluss der Maßnahme ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen, soweit durch die Bewilligungsbehörde nichts anderes bestimmt wird. Das Verfahren für die Beteiligung richtet sich nach den ZBau.

- 7.3.2 Im Rahmen des Antragsverfahrens hat der Antragsteller die erforderlichen Planungsunterlagen bei der durch die Bewilligungsbehörde benannten zuständigen Stelle einzureichen.

- 7.3.3 Mit der Baumaßnahme ist erst nach Vorlage des baufachtechnischen Prüfvermerkes nach Nummer 6 der ZBau durch die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beginnen. Die baufachlichen Stellungnahmen zu den geprüften Bauunterlagen sind verbindlich und werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

### 7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss ist abweichend von Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (Anlage 3a VV-K Nr. 5.1 ANBest-K) und Nummer 1.4 der Baufachlichen Nebenbestimmungen (Anlage 4a VV/VV-K Nr. 6.4 NBest-Bau) nur soweit und nicht eher anzufordern, als er für bereits bezahlte Rechnungen benötigt wird.

### 7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist – soweit nicht im Zuwendungsbescheid abweichende Regelungen getroffen werden – durch den Zuwendungsempfänger zu erstellen und spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

### 7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

- 7.7 Die Auftragsvergabe hat gemäß den Rechtsvorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu erfolgen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass Aufträge gemäß der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF) nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Anbieter mit den günstigsten Konditionen vergeben werden.
- 7.8 Kommunen haben § 9 Absatz 7 Satz 1 bis 3 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Mindestlohn-Regelungen) anzuwenden.

## **8 Subventionserhebliche Angaben**

- 8.1 Gemäß § 3 des Subventionsgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist der Subventionsnehmer verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention erheblich sind. Dem Subventionsgeber ist auch rechtzeitig vorher anzuzeigen, wenn jemand einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber beschränkt ist, entgegen den Verwendungsbeschränkungen verwenden will. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.
- 8.2 Tatsachen, die für die Bewilligung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserheblich nach § 264 des Strafgesetzbuches. Zu den Tatsachen zählen insbesondere die im Antrag, in ergänzenden dazu vorgelegten Unterlagen, in Mittelabrufen und in Nachweisen und Berichten enthaltenen Angaben. Änderungen von subventionserheblichen Tatsachen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

## **9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft.



## **Festlegung der Anzahl der zehn- bis 26-jährigen Einwohner nach § 6 Absatz 3 Satz 2 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes für das Haushaltsjahr 2016**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

Vom 10. Februar 2015 – IX 210b –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226 - 27

1. Aufgrund des § 6 Absatz 3 Satz 2 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes vom 7. Juli 1997 (GVOBl. M-V S. 287), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640, 644) geändert worden ist, wird die Anzahl der zehn- bis 26-jährigen Einwohner Mecklenburg-Vorpommerns (Stand 31. Dezember 2013) wie folgt festgelegt:

	<b>Anzahl</b>
	<b>Stand: 31.12.2013</b>
Hansestadt Rostock	28.608
Landeshauptstadt Schwerin	11.899
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	32.674
Landkreis Rostock	27.212
Landkreis Vorpommern-Rügen	27.418
Landkreis Nordwestmecklenburg	21.185
Landkreis Vorpommern-Greifswald	31.730
Landkreis Ludwigslust-Parchim	27.561
<b>Gesamt</b>	<b>208.287</b>

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2015 S. 77

## **Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg-Vorpommern**

Bekanntmachung des Landesamtes für innere Verwaltung

Vom 13. Februar 2015 – 310 - 563.01-1.1 –

Gemäß § 1 Absatz 6 der Verordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure vom 24. September 1994 (GVOBl. M-V S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nummer 2 des Gesetzes vom 1. August 2006 (GVOBl. M-V S. 634), wird die Änderung des Niederlassungsortes des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs hiermit bekannt gegeben.

statt:

Dipl.-Ing. (FH) André Borutta  
Demminer Straße 67  
17034 Neubrandenburg

neu:

Dipl.-Ing. (FH) André Borutta  
Demminer Straße 65  
17034 Neubrandenburg

AmtsBl. M-V 2015 S. 78

## Stellenausschreibungen

In der **Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern** sind bis zu drei Stellen für Bürgerinnen und Bürger aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit einer polizeilichen Ausbildung zu besetzen.

Der Einsatz erfolgt im polizeilichen Dienst der Landespolizei in Mecklenburg-Vorpommern.

Vorausgesetzt wird, dass die Bewerberin/der Bewerber die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht. Die Bewerberin/der Bewerber soll grundsätzlich das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Gesucht werden Bürgerinnen und Bürger mit einer geeigneten polizeilichen Ausbildung, die mit einer Abschlussprüfung bzw. mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Hochschulstudium endete. Sie sollen darüber hinaus über Kenntnisse verfügen, die für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit von Nutzen sind.

Es ist beabsichtigt, die Bewerberinnen und Bewerber als Polizeivollzugsbeamtinnen/Polizeivollzugsbeamte einzustellen. In einem Auswahlverfahren werden sowohl die deutschen Sprachkenntnisse als auch das polizeifachliche Grundwissen geprüft.

Sind die beamtenrechtlichen und gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllt, wird die künftige Stelleninhaberin/der künftige Stelleninhaber als Polizeivollzugsbeamtin/Polizeivollzugsbeamter im Beamtenverhältnis auf Probe entweder im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 (A 7 BBesO) oder im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (A 9 BBesO) eingestellt.

Während der dreijährigen Probezeit erfolgen berufsbegleitend spezifische polizeifachliche Unterweisungen an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege in Güstrow.

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Anteil der Frauen in allen Teilen der Landesverwaltung, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zu erhöhen. Entsprechend qualifizierte Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Mit der Bewerbung und der Teilnahme am Einstellungsauswahlverfahren verbundene Kosten können nicht erstattet werden. Sofern die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht wird, wird um Beifügung eines ausreichend frankierten Rückumschlags gebeten.

Bewerbungen sind **bis zum 16. März 2015** an das

Ministerium für Inneres und Sport  
Mecklenburg-Vorpommern  
Referat 420  
Alexandrinestraße 1  
19055 Schwerin

oder per E-Mail an [poststelle@im.mv-regierung.de](mailto:poststelle@im.mv-regierung.de) zu richten.

Schwerin, den 11. Februar 2015

**Ministerium für Inneres und Sport**

AmtsBl. M-V 2015 S. 79

Bei dem **Arbeitsgericht Rostock** ist die Stelle

**einer Direktorin/eines Direktors des Arbeitsgerichts**  
(BesGr. R 2 BBesO)

zu besetzen.

Gesucht wird eine zielstrebige, verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit weit überdurchschnittlichen Rechtskenntnissen, die sich in der Rechtsprechung bzw. im staatsanwaltschaftlichen Dienst und in der Justizverwaltung besonders bewährt hat. Verwaltungsgeschick, organisatorische Fähigkeiten und Führungsverhalten sollten im Rahmen einer Tätigkeit in einer obersten Landesbehörde der Justizverwaltung erfolgreich erprobt worden sein.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen und Beförderungsbewerber/-innen sind, beschränkt.

Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Anteil der Frauen insbesondere in Leitungsfunktionen zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Justizministerium  
Mecklenburg-Vorpommern  
Puschkinstraße 19 – 21  
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Präsidialrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 11. Februar 2015

**Justizministerium**

AmtsBl. M-V 2015 S. 79

Bei dem **Landgericht Rostock** ist die Stelle

**einer Präsidentin/eines Präsidenten des Landgerichts**  
(BesGr. R 4 BBesO)

mit Wirkung vom 1. September 2015 zu besetzen.

Gesucht wird eine zielstrebige, verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit weit überdurchschnittlichen Rechtskenntnissen, die sich in der Rechtsprechung bzw. im staatsanwaltschaftlichen Dienst und in der Justizverwaltung besonders bewährt hat. Ver-

**Herausgeber und Verleger:**

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,  
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,  
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,  
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022  
E-Mail: info@tinus-medien.de

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR  
Produktionsbüro TINUS

**Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt

waltungsgeschick, organisatorische Fähigkeiten und Führungsverhalten sollten im Rahmen einer Tätigkeit in einer obersten Landesbehörde der Justizverwaltung erfolgreich erprobt worden sein.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen, beschränkt.

Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Anteil der Frauen insbesondere in Leitungsfunktionen zu erhöhen.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Justizministerium  
Mecklenburg-Vorpommern  
Puschkinstraße 19 – 21  
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Präsidialrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 12. Februar 2015

**Justizministerium**